

SATZUNG DER GEMEINDE WÖHRDEN ÜBER DEN EINFACHEN BEBAUUNGSPLAN NR. 10

PLANGEBIET 2: "ÖSTLICH DER B 203 UND L 153 (ORTSTEIL NEUENWISCH UND DER BEBAUTEN ORTSLAGE), SÜDLICH DER GEMEINDEGRENZE, WESTLICH DER ORTSTEILE NEUENKRUG UND HOCHWÖHRDEN UND NÖRDLICH DER K 29"




TEIL A: PLANZEICHNUNG

Es gilt die BauNVO 1990

M. 1:5000

ZEICHNERKLÄRUNG:

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I.	FESTSETZUNGEN NACH § 9 BAUGB UND BAUNVO 1990	
Sonstige Planzeichen		
		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans § 9 Abs. 7 BauGB

TEIL B: TEXT

- HÖHE BAULICHER ANLAGEN**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
 Die maximal zulässige Höhe von Windkraftanlagen einschließlich Flügelspitze (Gesamthöhe) wird mit 100 m über OK Gelände (gewachsener Boden) festgesetzt.
- ABSTÄNDE VON WINDKRAFTANLAGEN ZU VORHANDENEN NUTZUNGEN**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 Windkraftanlagen haben zu Einzelhäusern und Siedlungssplittern (bis vier Häuser) einen Abstand von 3,5 x h, mindestens jedoch 300 m, zu ländlichen Siedlungen einen Abstand von 5 x h, mindestens jedoch 500 m, sowie zu Ferienhaus-/Wochenendhausgebieten und Campingplätzen einen Abstand von 10 x h, mindestens jedoch 1.000 m einzuhalten.

SATZUNG DER GEMEINDE WÖHRDEN ÜBER DEN EINFACHEN BEBAUUNGSPLAN NR. 10

PLANGEBIET 1: "NÖRDLICH DER B 203 (GROSSBÜTTEL), WESTLICH DER NEUEN TRASSE DER B 203 SOWIE SÜDLICH DES ORTSTEILES WALLE"
 PLANGEBIET 2: "ÖSTLICH DER B 203 UND L 153 (ORTSTEIL NEUENWISCH UND DER BEBAUTEN ORTSLAGE), SÜDLICH DER GEMEINDEGRENZE, WESTLICH DER ORTSTEILE NEUENKRUG UND HOCHWÖHRDEN UND NÖRDLICH DER K 29"



ÜBERSICHTSPLAN

PLANTEIL 2

M. 1:100.000